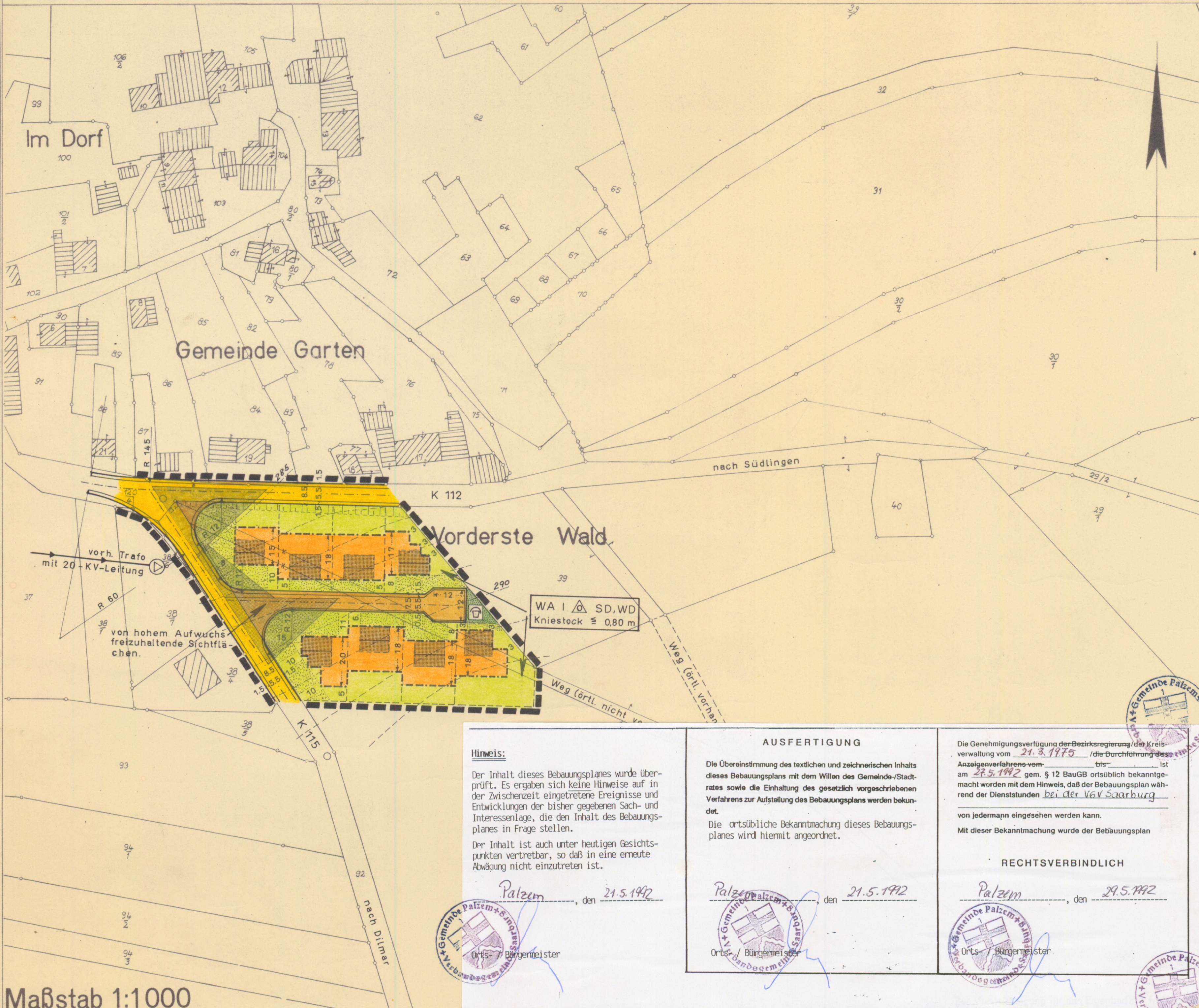


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PALZEM ORTSTEIL ESINGEN



Planzeichens

nach der Planzeichenverordnung vom 18.1.1980
- undmaßstablich -

1. Art der beaulichen Nutzung	7. Flächen für Versorgungszwecke	14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
1.1 Wohnbauflächen	7.1 Flächen für Versorgungszwecke	14.1 Natur- und Landschaftsschutzflächen
1.1.1 Planbauflächen	7.2 Flächen für Versorgungszwecke	Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes
1.1.2 Reine Wohngebiete	7.3 Flächen für Versorgungszwecke	L Landschaftsschutz N Naturschutz
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete	7.4 Flächen für Versorgungszwecke	14.2 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
1.2 Bauliche Bauflächen	7.5 Flächen für Versorgungszwecke	Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung
1.2.1 Dorfgebiete	7.6 Flächen für Versorgungszwecke	U Überschwemmungsgebiet W Wasserschutzgebiet
1.2.2 Mischgebiete	7.7 Flächen für Versorgungszwecke	14.3 Sanierungsgebiete
1.2.3 Kerngebiete	7.8 Flächen für Versorgungszwecke	14.4 Baulflächen ohne zentrale Abwasserbeseitigung
1.3 Gewerbliche Bauflächen	7.9 Flächen für Versorgungszwecke	14.5 Sonderflächen
1.3.1 Gewerbegebiete	7.10 Flächen für Versorgungszwecke	14.6 Belegflächen
1.3.2 Industriegebiete	7.11 Flächen für Versorgungszwecke	Luftverkehrflächen
1.4 Sonderbauflächen	7.12 Flächen für Versorgungszwecke	Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen
1.4.1 Wochenhausgebiete	7.13 Flächen für Versorgungszwecke	F Flughafen L Landeplatz
1.4.2 Sondergebiete	7.14 Flächen für Versorgungszwecke	S Sportplatz
2. Maß der beaulichen Nutzung	7.15 Flächen für Versorgungszwecke	15. Bauplanzeichnungen
2.1 Zahl der vollgeschlossene als hochgezogene Ziffer	7.16 Flächen für Versorgungszwecke	Über für die Darstellung des Bestandes von Anlagen Speziellen angeben, wenn nach aufgabe, die Zeichnerpflicht für Parteien in Bauaufträgen
2.2 Grundflächenzahl	7.17 Flächen für Versorgungszwecke	Vorhandene Gebäude
2.3 Geschossflächenzahl	7.18 Flächen für Versorgungszwecke	Feststehende Mauer
2.4 Baumasstab	7.19 Flächen für Versorgungszwecke	Gemarkungsgrenze
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	7.20 Flächen für Versorgungszwecke	Fingergrenze
3.1 Ortsbauweise	7.21 Flächen für Versorgungszwecke	Funktionsnummer
3.1.1 für Einzel- und Doppelhäuser zulässig	7.22 Flächen für Versorgungszwecke	
3.1.2 nur Hausgruppen zulässig	7.23 Flächen für Versorgungszwecke	
3.2 Geschlossene Bauweise	7.24 Flächen für Versorgungszwecke	
3.3 Baulinie	7.25 Flächen für Versorgungszwecke	
3.4 Baugrenze	7.26 Flächen für Versorgungszwecke	
4. Beauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	7.27 Flächen für Versorgungszwecke	
Gemeinbedarf	7.28 Flächen für Versorgungszwecke	
Darstellung der jeweiligen Art der beaulichen Anlagen	7.29 Flächen für Versorgungszwecke	
Verwaltungsgebäude	7.30 Flächen für Versorgungszwecke	
Schule	7.31 Flächen für Versorgungszwecke	
Krankenhaus	7.32 Flächen für Versorgungszwecke	
Theater	7.33 Flächen für Versorgungszwecke	
Jugendheim	7.34 Flächen für Versorgungszwecke	
Post	7.35 Flächen für Versorgungszwecke	
Kirche	7.36 Flächen für Versorgungszwecke	
Heilbad	7.37 Flächen für Versorgungszwecke	
Hörgeräten	7.38 Flächen für Versorgungszwecke	
Schutzraum	7.39 Flächen für Versorgungszwecke	
Feuerwehr	7.40 Flächen für Versorgungszwecke	
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr	7.41 Flächen für Versorgungszwecke	
5.1 Autobahnen usw.	7.42 Flächen für Versorgungszwecke	
5.2 sonstige Hauptverkehrsstraßen	7.43 Flächen für Versorgungszwecke	
6. Verkehrsflächen	7.44 Flächen für Versorgungszwecke	
6.1 Straßenverkehrsflächen	7.45 Flächen für Versorgungszwecke	
6.2 gkm, Parkflächen	7.46 Flächen für Versorgungszwecke	
Straßenbegrenzungslinie usw.	7.47 Flächen für Versorgungszwecke	

Hinweis:
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenlage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung / der Kreisverwaltung vom 21.3.1975 / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 27.5.1992 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VwV Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Palzem, den 21.5.1992
Ortsbürgermeister

Palzem, den 21.5.1992
Ortsbürgermeister

Palzem, den 21.5.1992
Ortsbürgermeister

Maßstab 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN
1 §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
2 §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die beauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
3 §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichensverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003
4 § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 97 a der Landesbaurechtsverordnung (LBO) vom 15.11.1961 und die 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbaurechtsverordnung (Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (IG. VBl. S. 78)
5 §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen
Trier-Saarburg, den 21.10.74
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Palzem, den 23.11.74
Ortsbürgermeister

Der Stadt / Gemeinderat hat am 3.9.69 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Am ... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Palzem, den 23.11.74
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.10.74 bis 22.11.74 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 9.10.74 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können.

Palzem, den 23.11.74
Ortsbürgermeister

Der Stadtrat / Gemeinderat Palzem hat am 12. Dez. 1974 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz vom 25.9.64 und gem. § 10 BauGB einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

Beschlossen
Palzem, den 13.12.1974
Gemeindevorstand

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 27.3.1975
Kreisverwaltungsbeamteter Trier-Saarburg
Az. 6-60 610-10

Genehmigt
Palzem, den 21.3.1975
Im Auftrage
Kreisverwaltungsbeamteter

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung / der Kreisverwaltung vom 21.3.1975 ist am 10.4.75 - 17.4.1975 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 18.4.1975

Rechtsverbindlich
Palzem, den 18. April 1975
Kreisverwaltung

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilungsleiter:
Referent: Mehlach
Sachbearbeiter: Heide Wenzel
Trier, den 26.9.1974



Verbindliche Textfestsetzung
Auf den Schornsteinen sind Funkenflugsicherungseinrichtungen anzubringen
getrieben aufgrund des Am. Bef. vom 21.3.1975
Offenlegung: v. 21.10. - 22.11.74